

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 586. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2022**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 15. Juli 2021 beschlossen, die Nr. 14 „Positronenemissionstomographie (PET)“ in der Anlage I (Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden) der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) dahingehend anzupassen, dass erwachsene Versicherte in allen Stadien eines Hodgkin-Lymphoms zur weiteren Therapieentscheidung Anspruch auf eine Untersuchung mittels PET/Computertomographie (CT) haben. Der Leistungsanspruch umfasst neben dem Initial-Staging auch das Interim-Staging und das Staging bei Rezidiv. Ausgenommen hiervon bleibt die Routine-Nachsorge ohne begründeten Verdacht auf ein Rezidiv. Der Beschluss ist am 5. Oktober 2021 in Kraft getreten.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Erweiterung des Leistungsanspruchs hinsichtlich Untersuchungen mittels PET/CT bei Hodgkin-Lymphomen im EBM umgesetzt. Hierfür werden vier neue Gebührenordnungspositionen (GOP) 34704 bis 34707 für PET- und PET/CT-Untersuchungen des Körperstammes sowie von Teilen des Körperstammes in den Abschnitt 34.7 EBM aufgenommen, deren obligate und fakultative Leistungsinhalte den bestehenden GOP 34700 bis 34703 jeweils entsprechen. Die neuen GOP 34704 bis 34707 sind zweimal im Behandlungsfall und nur bei Vorliegen einer Indikation gemäß Nr. 6 oder Nr. 9 des § 1 Nr. 14 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der MVV-RL des G-BA berechnungsfähig. Bezüglich der Indikationen werden damit neben Staging-

Untersuchungen beim Hodgkin-Lymphom bei Erwachsenen auch maligne Lymphome bei Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.

Des Weiteren ist die Berechnung der neu aufgenommenen GOP 34705 und 34707 mit diagnostischer CT bei medizinischer Notwendigkeit auch möglich, wenn in demselben Quartal bereits eine diagnostische CT-Untersuchung des Körperstammes beziehungsweise von Teilen des Körperstammes durchgeführt wurde.

Mit Aufnahme jeweils einer neuen ersten Anmerkung zu den bereits bestehenden GOP 34700 bis 34703 wird klargestellt, dass diese nur bei Vorliegen mindestens einer der Indikationen gemäß den Nrn. 1 bis 5, 7, 8 und 10 des § 1 Nr. 14 der Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der MVV-RL des G-BA berechnungsfähig sind.

Die Legende der Kostenpauschale 40584 im Abschnitt 40.10 des EBM für die Sachkosten bei Verwendung des Radionuklids F-18-Fluorodesoxyglukose wird um die neuen GOP 34704 bis 34707 ergänzt.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.